

**Ordnung des Instituts
für Chemie und Biologie des Meeres
(ICBM) der Fakultät für Mathematik und
Naturwissenschaften der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 06.06.2008

Die Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 16.04./5.05.2008 gemäß den §§ 44 Abs. 1 S. 1, 43 Abs. 1 S. 5 NHG in der Neubekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 538) die nachfolgende Institutsordnung beschlossen. Die Ordnung ist vom Präsidium gemäß den §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 13.05.2008 genehmigt worden.

**§ 1
Organisationsform**

Das Institut für Chemie und Biologie des Meeres (ICBM) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. Es trägt die fachliche Verantwortung für die Lehre seiner Studiengänge sowie für die Module in denjenigen Studiengängen, an denen es mitwirkt. Die Aufgaben des Instituts bestehen insbesondere in

- a) der interdisziplinären Erforschung chemischer, biologischer, physikalischer und geologischer Prozesse und ihrer Modellierung in Meeren und Küstengebieten sowie der Durchführung von Projekten der Meeres- und Umweltforschung und der Entwicklung mariner Technologien unter Einbindung dieser Aspekte in Lehre und Weiterbildung.
- b) der Förderung der disziplinären, interdisziplinären und der transdisziplinären wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der Kooperation mit der Praxis;
- c) der Wahrnehmung der Verantwortung für die dem Institut zugeordneten Studiengänge und Studiengangsanteile einschließlich ihrer Akkreditierung;
- d) der Vorbereitung, Koordination und Erstellung des fach- bzw. fächerspezifischen Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen;

- e) der Mitwirkung an der regelmäßigen Überprüfung der Studien- und Prüfungsordnungen;
- f) der Mitwirkung an der regelmäßigen internen Evaluation der Lehre;
- g) der fachspezifischen Studienberatung;
- h) der Vertretung seiner Fachgebiete innerhalb und außerhalb der Universität;
- i) der Beteiligung an einschlägigen Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren der Fakultät;
- j) der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit aller Institutsmitglieder, des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Personals;
- k) der Förderung der Aus- und Weiterbildung des technischen und Verwaltungspersonals;
- l) der Bereitstellung, Fortschreibung und Verwaltung der personellen und materiellen Grundausstattung zur Erfüllung dieser Aufgaben.

Weitere Aufgaben ergeben sich ggf. aus dem Errichtungsbeschluss sowie den Ziel- und Leistungsvereinbarungen des Instituts mit der Fakultät und dem Präsidium.

(2) Es gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach (1) betreibt das ICBM folgende Abteilungen an den Institutsstandorten Oldenburg (ICBM) und Wilhelmshaven (ICBM-Terramare), nämlich

- a) die Abteilung Geochemie,
- b) die Abteilung Geobiologie und Ökologie,
- c) die Abteilung Physik und Modellierung,

sowie die Institutsgeschäftsstelle.

**§ 3
Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Instituts sind:

- a) die dem Institut zugeordneten
 - Professorinnen und Professoren,
 - Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 - die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als Privatdozentinnen und Privatdozenten nach § 9 a NHG oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren nach § 35 a NHG mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut sind (Hochschullehrergruppe),

- b) die dem Institut zugeordneten
- sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - Akademischen Rätinnen und Räte,
 - Doktorandinnen und Doktoranden, die dort hauptberuflich tätig sind,
- (Mitarbeitergruppe)
- c) die dem Institut zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe)

sowie

- d) die Studierenden der Studienfächer der dem Institut zugeordneten Lehreinheiten und die nicht hauptberuflich tätigen Doktorandinnen und Doktoranden, deren Schwerpunkt ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit dem Institut zuzuordnen sind (Studierendengruppe).

Die in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen sind nur dann Mitglieder, wenn sie hauptberuflich i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 2 NHG an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg tätig sind.

(2) Wer am Institut tätig¹ ist, ohne Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger des Instituts.

(3) Durch Beschluss des Institutsrats können als Angehörige aufgenommen werden

- Personen, die im Institut mitwirken oder es anderweitig unterstützen, ohne tätig zu sein im Sinne von Absatz 2, für die Dauer der Mitwirkung oder Unterstützung sowie
- die in § 19 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung genannten Personen².

Über Anträge auf Angehörigkeit zum Institut entscheidet der Institutsrat mit Zweidrittelmehrheit. Die Aufnahme als Angehöriger des Instituts durch Beschluss des Institutsrats bedarf der Zustimmung der zuständigen Fakultät. Die Angehörigkeit endet bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen oder einem etwaigen mit einer Zweidrittelmehrheit des Institutsrats beschlossenen Ausschluss nach Anhörung der betroffenen Person.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen des Instituts im Rahmen der einschlägigen Ordnungen.

¹ „Tätigsein“:= Beschäftigungsverhältnis, welches nicht der Hauptberuflichkeit nach § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NHG entspricht.

² Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Hochschulratsmitglieder, die im Ruhestand befindlichen sowie die entpflichteten Professorinnen und Professoren, in An-Instituten der Universität beschäftigte Personen, Gasthörernde.

§ 4 Institutsrat

(1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Institutsrat, der aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe besteht. Die Frauenbeauftragte gehört dem Institutsrat mit beratender Stimme an. Andere Mitglieder und Angehörige des Instituts können durch Beschluss des Institutsrats als Berater hinzugezogen werden.

(2) Der Institutsrat wird von der Institutsversammlung getrennt nach Statusgruppen gewählt. Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein. Die Mitglieder und ihre Vertretung werden mit Ausnahme der studentischen Mitglieder des Rats, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Institutsrat entscheidet nach Maßgabe der Ziel- und Leistungsvereinbarungen, der Aufgaben des Instituts und der zur Verfügung stehenden Mittel

- a) über die Zuweisung und die Verwaltung von Ausstattungsgegenständen, Geräten und Sammlungen;
- b) über Rahmenbedingungen für die Mittelverteilung an die Abteilungen sowie über Grundsätze für deren Personalausstattung;
- c) über Empfehlungen zum Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Stellen der Fakultät und nicht dem Institut zugeordnet sind, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(4) Die Sitzungen des Institutsrats werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung institutsöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Institutsrats sind nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg grundsätzlich institutsöffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

(5) Alle Mitglieder können sich bei Sitzungen des Institutsrats im Verhinderungsfall durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

(6) Die dem Institut angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die nicht Mitglieder des Institutsrats sind, sowie je ein Stellvertreter der drei anderen Statusgruppen können auch an den nicht-öffentlichen Teilen der Sitzungen des Institutsrats beratend teilnehmen.

§ 5 Institutsleitung

- (1) Der Institutsrat wählt aus seinen Mitgliedern der Hochschullehrergruppe die Direktorin oder den Direktor des Instituts sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (2) Der Direktor ist zuständig für die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Instituts nach § 2.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Institutsrats, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er beruft den Institutsrat ein. Bei Abstimmungsergebnissen im Institutsrat mit Stimmgleichheit gibt die Stimme der Direktorin oder des Direktors den Ausschlag.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut innerhalb der Fakultät, führt dessen laufende Geschäfte und nimmt die Zuständigkeiten in Finanz-, Personal- und Organisationsangelegenheiten wahr. Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Koordination mit der Fakultät, insbesondere durch rechtzeitige Unterrichtung des Dekanats.
- (5) Der Direktor oder die Direktorin kann die Ausführung ihrer oder seiner Aufgaben nach § 5 Abs. 4 auf eine hauptamtlich beschäftigte Institutsgeschäftsführerin oder einen hauptamtlich beschäftigten Institutsgeschäftsführer übertragen.

§ 6 Institutsversammlung

- (1) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Semester und darüber hinaus, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder der MTV-Gruppe oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Mitarbeitergruppe oder mindestens 10 % der Studierenden im Institut für erforderlich gehalten wird, eine Institutsversammlung ein, die aus den Mitgliedern und Angehörigen des Instituts besteht. Eine Institutsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.
- (2) In der Institutsversammlung sind alle Mitglieder des Instituts stimmberechtigt; die Angehörigen des Instituts wirken mit beratender Stimme mit. Bei Entscheidungen über Sachanträge sind auch die Angehörigen des Instituts stimmberechtigt.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Institutsversammlung.
- (4) Die Institutsversammlung hat gegenüber dem Institutsrat ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf grundlegende Entscheidungen im Institut und im Fakultätsrat, soweit das Institut betroffen ist und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegen-

genstehen. Die Institutsversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen beschließen.

- (5) Die Institutsversammlung ist beschlussfähig, wenn aus zwei Statusgruppen jeweils eine Mehrheit der stimmberechtigten Institutsmitglieder und aus einer anderen Statusgruppe mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Institutsmitglieder anwesend ist.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Das Institut wird bei der Forschungsplanung und -organisation durch einen Wissenschaftlichen Beirat unterstützt und beraten. Ihm sollten in der Regel 8 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, davon mindestens 2 ausländische, angehören.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Institutsrat auf vier Jahre gewählt und vom Präsidium ernannt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie oder er beruft den Beirat in der Regel im Rhythmus von zwei Jahren anlässlich eines Besuchs des Instituts ein.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat bewertet die Forschungsleistungen und die Forschungsplanung des Instituts. Dazu erstellt er im Anschluss an einen Besuch einen schriftlichen Bericht. Der Bericht wird dem Präsidium übergeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Fakultät und Genehmigung des Präsidiums am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Institutsordnung vom 01.04.2003 außer Kraft.